

Finanzordnung

Deutscher Dart-Verband e.V.

DDV

Die Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 24. November 1991 von der Delegiertenversammlung des DDV mit Änderungen der Delegiertenversammlungen vom 24. Januar 1993, 9. Dezember 1995, 4. Mai 1996 und 29. Mai 1999, des Verbandstages vom 23. Juli 2005 und den Hauptausschusssitzungen vom 10. April 1993, 31. Oktober 1993, 29. Mai 1994, 26. März 1995, 5. November 1995, 4. Mai 1996, 10. November 1996, 5. November 2000, 1. April 2001, 14. April 2002, 10. November 2002, 9. November 2003, 17. April 2005, 13. November 2005, 25. März 2007, 27. April 2008, 2. November 2008 und 1. November 2009 beschlossen worden.

§ 1 Grundsatz	3
§ 2 Beiträge	3
§ 3 Gebühren	3
§ 4 Veranlagung	3
§ 5 Erhebung	4
§ 6 Stundung	4
§ 7 Haushaltsjahr	4
§ 8 Haushaltsplan	5
§ 9 Reisekosten	5
§ 10 Bewirtungskosten	6
§ 11 Auslagenabrechnungen	6

§ 1 Grundsatz

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DDV Beiträge und Gebühren.

§ 2 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird durch den Verbandstag festgesetzt.

Die Beiträge betragen:

Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung zahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von **EUR 10,00**
 Jugendliche unter 18 Jahren **frei**

§ 3 Gebühren

Der DDV erhebt folgende Gebühren:

1. **Turniergebühren** (exklusive German Masters, Kings Cup und Challenge Cup)
 - a) DDV-Ranglistenturniere ohne Deutsche Meisterschaft EUR 0,00
 - b) DDV-Ranglistenturniere mit Deutscher Meisterschaft EUR 0,00
 - c) WDF/DDV-Ranglistenturniere EUR 175,00
 - d) DDV-Jugend-Ranglistenturniere EUR 0,00
 - e) WDF/DDV-Jugend-Ranglistenturniere EUR 0,00

1. **Anteile an Startgeldern** (exklusive German Masters, Kings Cup und Challenge Cup)

Ferner erhält der DDV aus den nachfolgend aufgeführten Startgeldern der DDV-Turnierserie Anteile wie folgt:

ab Saison 2009/10	DDV-Ranglistenturniere			WDF/DDV-Ranglistenturniere		
	Startgeldpro Person		DDV-Startgeldanteil pro Person	Startgeldpro Person		WDF und DDV-Startgeldanteile pro Person
	bei Voranmeldung	bei Anmeldung am Spieltag		bei Voranmeldung	bei Anmeldung am Spieltag	
Herren-Einzel	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR	16,00 EUR	nicht möglich	3,50 EUR
Damen-Einzel	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR	16,00 EUR	nicht möglich	3,50 EUR
Jugend-Einzel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	5,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR
Herren-Zusatz-Einzel	3,00 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR	Die Zusatz-Einzelwettbewerbe werden bei WDF/DDV-Ranglistenturnieren nicht angeboten		
Damen-Zusatz-Einzel	3,00 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR			
Herren-Teamwettbewerb	10,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR
Damen-Teamwettbewerb	10,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR

ab Saison 2010/11	DDV-Ranglistenturniere			WDF/DDV-Ranglistenturniere		
	Startgeldpro Person		DDV-Startgeldanteil pro Person	Startgeldpro Person		WDF und DDV-Startgeldanteile pro Person
	bei Voranmeldung	bei Anmeldung am Spieltag		bei Voranmeldung	bei Anmeldung am Spieltag	
Herren-Einzel	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR	17,00 EUR	nicht möglich	4,50 EUR
Damen-Einzel	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR	17,00 EUR	nicht möglich	4,50 EUR
Jugend-Einzel	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	5,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR
Herren-Zusatz-Einzel	3,00 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR	Die Zusatz-Einzelwettbewerbe werden bei WDF/DDV-Ranglistenturnieren nicht angeboten		
Damen-Zusatz-Einzel	3,00 EUR	5,00 EUR	0,00 EUR			
Herren-Teamwettbewerb	10,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR
Damen-Teamwettbewerb	10,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR	15,00 EUR	nicht möglich	2,50 EUR

Diese Gebühren sind von den Ausrichtern der jeweiligen Turniere zu zahlen.

Alles Weitere regelt der Ausrichtervertrag, welcher bei Vergabe mit dem Ausrichter abgeschlossen wird.

§ 4 Veranlagung

1. Die Mitglieder gemäß § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung melden jedes Jahr jeweils zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober ihre Mitglieder namentlich mit Geburtsjahr und Geschlecht; bei Jugendlichen muss zusätzlich das

Geburtsdatum gemeldet werden. Die Meldungen erfolgen auf elektronischem Weg; das Format wird vom DDV vorgegeben. Innerhalb der Landesverbände ist eine passive Mitgliedschaft möglich ohne dass daraus eine Beitragspflicht an den DDV und ein Stimmrecht im DDV entsteht. Der DDV behält sich das Recht vor, Landesverbände und ihre Vereine nicht mehr mit Turnierausschreibungen, Anmeldeformularen etc. zu versorgen, falls die Landesverbände pro Quartal keine aktualisierten Meldedateien ihrer Spieler/-innen sowie Adressdateien der Ansprechpartner/-innen in den Vereinen/Teams an den DDV senden.

2. Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.
3. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung nicht fristgerecht zu den in § 4, Absatz 1 der Finanzordnung angegebenen Terminen abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DDV berechnete, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % zu unterstellen ist. Bestehen seitens des DDV-Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, ist der Schatzmeister des DDV mit Zustimmung des Präsidiums berechnete, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.
4. Die Ausrichter, der unter § 3, Abs. 1 der Finanzordnung aufgeführten Turniere sind verpflichtet, dem DDV innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Turniers die Teilnehmerzahlen zu melden.
5. Wird die Meldung der Teilnehmerzahlen von einem Ausrichter nicht innerhalb von zwei Wochen abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DDV berechnete, die Anzahl der Teilnehmer zu schätzen. Bestehen seitens des DDV-Präsidiums berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Teilnehmermeldung, ist der Schatzmeister des DDV mit Zustimmung des Präsidiums berechnete, Turnierunterlagen einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

§ 5 Erhebung

1. Die Beitragserhebung erfolgt vierteljährlich. Die Mitglieder nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung zahlen jeweils zum 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines Geschäftsjahres je EUR 2,50 für jedes ihrer Einzelmitglieder (ausgenommen sind Jugendliche, die am jeweiligen Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) an den DDV.
2. Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen werden die Vereine/Teams und ihre Einzelspieler für den DDV-Sportbetrieb gesperrt. Zudem ruht das Stimmrecht der betroffenen Landesverbände.
3. Turniergebühren gemäß § 3, Abs. 1 a bis c der Finanzordnung sind von den Ausrichtern sofort nach Zuerkennung eines DDV- oder WDF-Ranglistenturnieres zu zahlen, d. h. der der Bewerbung um ein DDV- oder WDF-Ranglistenturnier beigefügte Verrechnungsscheck wird unmittelbar nach Vergabe des Turnieres eingelöst. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung.
4. Turniergebühren gemäß § 3, Abs. 1 d und e der Finanzordnung sind zum Turnierzeitpunkt an den DDV-Bundesjugendleiter zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung.
5. Die dem DDV zustehenden Anteile aus Startgeldern sind von den jeweiligen Ausrichtern spätestens 14 Tage nach Beendigung des Turnieres zu zahlen. Es erfolgt keine gesonderte Rechnungslegung. Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Ausrichter keine Möglichkeit sich für weitere DDV-Veranstaltungen zu bewerben bzw. schon vergebene Veranstaltungen durchzuführen.

§ 6 Stundung

1. Die Mitglieder nach § 4, Abs. 1 und 2 der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeit dem Präsidium des DDV frühzeitig mitzuteilen.
2. Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.
3. Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidium ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.
4. Wird eine Stundung gewährt, wird auf die Ergreifung der Maßnahmen gemäß § 5, Abs. 2 dieser Finanzordnung verzichtet.
5. Eine Stundung von Turniergebühren und DDV-Anteilen an Startgeldern ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 7 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Geschäftsjahr (Kalenderjahr).

§ 8 Haushaltsplan

1. Der Finanzausschuss legt dem Hauptausschuss des DDV den Entwurf eines Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr vor. Dieser Haushaltsplan dient zur Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des DDV voraussichtlich notwendig ist. Der zuletzt beschlossene Haushaltsplan gilt jeweils solange bis ein neuer Haushaltsplan verabschiedet wird.
2. Der Entwurf wird vom Hauptausschuss des DDV beraten und verabschiedet.
3. Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.
4. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.
5. Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres höhere Einnahmen bzw. Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Hauptausschuss beraten und verabschiedet wird.
6. Es erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.
7. Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungs Zwecken als auch dem Verbandsvermögen zuzuführen.
8. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.
9. Rechtsgeschäfte im Ausgabenbereich, die pro Geschäftsjahr eine Höhe von EUR 5.000,00 überschreiten und nicht dem üblichen Geschäftsbetrieb entsprechen, sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses schriftlich vorliegt. Dies gilt auch für Verträge mit einer Laufzeit über einem Jahr.

§ 9 Reisekosten

1. Die Reisen müssen im Zusammenhang mit der im DDV ausgeübten Tätigkeit stehen.
2. Reisekosten gelten mit der Beschlussfassung über die Durchführung der Reise oder mit der schriftlichen Auftragserteilung bzw. Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung, Tagung oder Sitzung als genehmigt.
3. Reisekosten müssen auf dem vom DDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 11) beigefügt werden.
4. Reisekosten werden wie folgt erstattet:
 - a) Verpflegungsmehraufwendungen. Es werden die Pauschalen gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet. Erhält der Reisende unentgeltliche Verpflegung, werden die amtlichen Sachbezugswerte von der Verpflegungspauschale abgezogen.
 - b) Übernachungskosten werden gegen Vorlage der Hotelrechnung erstattet, wobei der Anteil des Frühstücks am Gesamtpreis gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung abgezogen wird. Übernachtungspauschalen werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt, sofern die tatsächlichen Kosten nicht durch Originalbelege nachgewiesen werden und feststeht, dass der Reisende auch tatsächlich übernachtet hat.
 - c) Fahrtkosten – Inland. Es werden grundsätzlich die Kosten für Fahrten mit dem eigenen Pkw erstattet, wobei der pauschale km-Satz gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt wird. Fahrtkosten mit anderen Verkehrsmitteln müssen durch Belege nachgewiesen werden und gelten als genehmigt, wenn sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, nicht überschreiten. Überschreiten sie die Kosten, die bei Zahlung der km-Pauschale entstehen würden, ist die vorherige Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - d) Fahrtkosten – Ausland. Es muss das günstigste (Preis, Zeitaufwand) Verkehrsmittel gewählt werden. Bei Flugreisen werden die Kosten für Tickets der Economy Class, bei Bahnreisen die Kosten der II. Klasse erstattet.
 - e) Reisenebenkosten (Gebühren für die Benutzung von Straßen, Brücken und Parkplätzen, Unfallkosten, Wertverlust durch Diebstahl, Beschädigung und dergleichen beim persönlichen Reisegepäck etc.) müssen durch Belege nachgewiesen werden und werden gemäß der relevanten Bestimmungen der Einkommensteuergesetzgebung zur steuerfreien Erstattung in der jeweils gültigen Fassung erstattet, sofern sie nicht

durch die Versicherung des DDV abgedeckt sind. Kosten, die durch den Versicherungsschutz des DDV abgedeckt sind, müssen sofort dem DDV-Präsidium gemeldet werden.

5. Das Präsidium ist berechtigt sämtliche Pauschalen zu kürzen, sofern die finanzielle Situation des DDV dies erfordert.

§ 10 Bewirtungskosten

1. Bewirtungskosten müssen geschäftlich veranlasst sein.
2. Bewirtungskosten müssen durch Belege nachgewiesen werden (maschinell erstellte und registrierte Rechnung), die die folgenden Angaben enthalten müssen:
 - a) Name und Anschrift des Restaurants,
 - b) Tag der Bewirtung,
 - c) Speisen und Getränke müssen einzeln aufgeführt werden.
3. Im Ausland ausgestellte Rechnungen enthalten oft nicht diese Mindestanforderungen bzw. ist manchmal überhaupt keine Rechnung/Quittung zu erhalten. In diesen Fällen genügt die eigenhändige Versicherung des Abrechnenden, dass eine ordentliche Rechnung trotz Nachfrage nicht zu erhalten war.
4. Bewirtungskosten müssen auf dem vom DDV vorgesehenen Formblatt erfolgen und der Auslagenabrechnung (§ 11) beigelegt werden.

§ 11 Auslagenabrechnungen

1. Sämtliche Auslagen und Auslagenvorschüsse müssen bis zum 31. Dezember des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt.
2. Abrechnungen müssen mindestens quartalsweise erstellt werden und dem Schatzmeister bis zum 15. des Folgemonats vorliegen.
3. Sämtliche Ausgaben, sofern es sich nicht um Pauschalen handelt, müssen durch Originalbelege nachgewiesen werden.
4. Die Abrechnungen müssen vom Antragsteller unterschrieben werden; es sollte grundsätzlich das vom DDV vorgesehene Formblatt verwendet werden.